

BVGer B-3153/2025 vom 19. Februar 2025

Bundesverwaltungsgericht, 2025-02-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_B-3153_2025_d20250219

FR: TAF B-3153/2025 du 19 février 2025

IT: TAF B-3153/2025 del 19 febbraio 2025

Regeste

Verfahrensfragen, Publikationen, usw. | Kostenentscheid im Verfahren B-761/2014 nach Rückweisung durch das Bundesgericht (Urteil 2C_68/2023 vom 19. Februar 2025)

Erwägungen

E. 1

A._____, (...),

E. 2

B._____, (...),

E. 3

C._____, (...), alle vertreten durch Maître Christophe Rapin, Kellerhals Carrard, (...), Beschwerdeführerinnen,

gegen Wettbewerbskommission WEKO, (...), Vorinstanz.

Gegenstand Kostenentscheid im Verfahren B-761/2014 nach Rückweisung durch das Bundesgericht (Urteil 2C_68/2023 vom 19. Februar 2025).

B-3153/2025 Seite 2 Das Bundesverwaltungsgericht stellt fest und erwägt, dass die Wettbewerbskommission (WEKO) mit Verfügung vom 2. Dezember 2013 (vgl. RPW 2022/1, S. 84-268) den Beschwerdeführerinnen untersagte, sich ausserhalb des eigenen Konzernverbandes bezüglich Luftfrachtdienstleistungen gegenseitig über Preise, Preiselemente und Preisfestsetzungsmechanismen abzusprechen oder entsprechende Informationen auszutauschen, soweit dies durch entsprechende Luftverkehrsabkommen nicht ausdrücklich erlaubt sei oder im Rahmen einer Allianz erfolge, für die eine Freistellung gemäss EU-Luftverkehrsabkommen der zuständigen Behörde vorliege (Dispositiv-Ziffer 1); dass die WEKO in dieser Verfügung die Beschwerdeführerinnen mit einem Sanktionsbetrag von Fr. 95'793.– belegte (Dispositiv-Ziffer 2); dass darin den Beschwerdeführerinnen auch Verfahrenskosten von Fr. 96'588.– (unter solidarischer Haftung für den Gesamtbetrag von Fr. 1'313'630.–) auferlegt wurden (Dispositiv-Ziffer 4); dass das Bundesverwaltungsgericht die von den Beschwerdeführerinnen dagegen erhobene Beschwerde mit Urteil vom 16. November 2022 (B-761/2014) teilweise guthiess, soweit es darauf eintrat (Dispositiv-Ziffer 1), die Dispositiv-Ziffer 1 der angefochtenen Verfügung aufhob, soweit sich diese auf die Beschwerdeführerinnen bezog (Dispositiv-Ziffer 1.1) und die Dispositiv-Ziffer 2 der angefochtenen Verfügung mit Bezug auf die auferlegte Sanktion wie folgt neu fasste (Dispositiv-Ziffer 1.2): "A._____, B._____, C._____ wird für ihre Beteiligung an einer – nach Art. 8 LVA CH-EU in Verbindung mit Art. 5 Abs. 1 und 3 Bst. a KG unzulässigen – Preisabrede betreffend Treibstoffzuschlägen (je erfolgt bis November 2005) gestützt auf Art. 49a KG mit einem Verwaltungsstrafbetragsbetrag von

Fr. 67'354.– belastet." dass das Bundesverwaltungsgericht in seinem Urteil auch die Dispositiv-Ziffer 4 der angefochtenen Verfügung mit Bezug auf die auferlegten Verfahrenskosten wie folgt neu fasste: "Die Verfahrenskosten von Fr. 922'463.–, bestehend aus einer Gebühr von Fr. 912'723.– und Auslagen von Fr. 9'740.–, werden folgendermassen auferlegt: A._____, B._____, C._____, Fr. 53'125.–, unter solidarischer Haftung für Fr. 318'750.–."

B-3153/2025 Seite 3 dass das Bundesverwaltungsgericht die Beschwerde im Übrigen abwies (Dispositiv-Ziffer 1.4), den Beschwerdeführerinnen reduzierte Verfahrenskosten von Fr. 4'000.– auferlegte (Dispositiv-Ziffer 2) und ihnen zu Lasten der WEKO eine reduzierte Parteientschädigung von Fr. 60'000.– zusprach (Dispositiv-Ziffer 3); dass das Bundesgericht die von den Beschwerdeführerinnen dagegen geführte Beschwerde mit Urteil 2C_68/2023 vom 19. Februar 2025 (Eingang beim BVGer am 16. April 2025) in Bezug auf die gerügte Verletzung des Beschleunigungsgebotes teilweise guthiess und die Dispositiv-Ziffer 1.2 des angefochtenen bundesverwaltungsgerichtlichen Urteils aufhob (Dispositiv-Ziffer 1) und die Dispositiv-Ziffer 2 der Verfügung der WEKO vom 2. Dezember 2013 mit Bezug auf die Beschwerdeführerinnen wie folgt neu fasste (Dispositiv-Ziffer 2): " A._____, B._____, C._____ werden für ihre Beteiligung an einer – nach Art. 8 LVA in Verbindung mit Art. 5 Abs. 1 und 3 lit. a KG unzulässigen – Preisabrede betreffend Treibstoffzuschläge (erfolgt bis November 2005) gestützt auf Art. 49a KG mit einem Verwaltungsanktionsbetrag von Fr. 50'515.50 belastet." dass das Bundesgericht abgesehen von dieser Sanktionskürzung das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts weitgehend schützte und die Beschwerde im Übrigen abwies (Dispositiv-Ziffer 3) unter Rückweisung der Angelegenheit an das Bundesverwaltungsgericht zur Neuverlegung der Kosten- und Entschädigungsfolgen des bundesverwaltungsgerichtlichen Verfahrens (Dispositiv-Ziffer 4); dass daher im vorliegenden Verfahren lediglich über die Kosten- und Entschädigungsfolgen im Verfahren B-761/2014 neu zu befinden ist; dass das Bundesgericht im Rückweisungs Urteil (E. 8.5) einzig – in Anbetracht der als zu lange erachteten Dauer des Verfahrens B-761/2014 – eine Kürzung der Sanktion im Umfang von 25 % (d. h. um 2/8) vornahm und den vom Bundesverwaltungsgericht korrekt gekürzten Sanktionsbetrag von Fr. 67'354.– auf den Betrag von Fr. 50'515.50 reduzierte (E. 8.5), ohne indessen die Verfahrenskosten des Untersuchungsverfahrens – über die vom Bundesverwaltungsgericht bereits richtig vorgenommene Reduktion hinaus – zu kürzen (E. 8.3); dass die Beschwerdeführerinnen insofern im Sinne der bundesgerichtlichen Erwägungen in einem um 2/8 höheren Umfang als obsiegende

B-3153/2025 Seite 4 Parteien zu betrachten sind, weshalb die Verfahrenskosten von Fr. 4'000.– auf Fr. 3'000.– zu reduzieren sind; dass diese Verfahrenskosten mit dem geleisteten Kostenvorschuss von Fr. 6'000.– verrechnet werden, weshalb den Beschwerdeführerinnen der Restbetrag von Fr. 3'000.– nach Eintritt der Rechtskraft des vorliegenden Urteils zurückzuerstatten sein wird; dass entsprechend den bundesgerichtlichen Vorgaben die vom Bundesverwaltungsgericht im Verfahren B-761/2014 ermessensweise gesprochene reduzierte Parteientschädigung von Fr. 60'000.– um 2/8 auf Fr. 75'000.– zu erhöhen ist; dass die WEKO als verfügende Behörde zu verpflichten ist, den Beschwerdeführerinnen diesen Betrag als Parteientschädigung zu entrichten (Art. 64 Abs. 2 VwVG); dass für den vorliegenden Kostenentscheid keine Kosten aufzuerlegen sind (Art. 63 Abs. 2 VwVG) und von einer Parteientschädigung abzusehen ist (Art. 64 Abs. 1 VwVG i.V.m. Art. 7 Abs. 4

VGKE).

(Das Dispositiv folgt auf der nächsten Seite)

B-3153/2025 Seite 5

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.